

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Krista Sager, Wolfgang Wieland, Kai Gehring, Memet Kilic, Dr. Hermann E. Ott, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Ulrich Schneider und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Doktorgrades aus dem Passgesetz, dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis, der Personalausweisverordnung sowie dem Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung

A. Problem

Der Doktorgrad wird in Deutschland auf Wunsch in Personalausweis und Pass aufgenommen. Zur Begründung wurde im Gesetzgebungsverfahren neben der Verwaltungspraxis angeführt, dass der Doktorgrad im täglichen Leben in der Regel neben dem Namen verwendet werde. Der Doktor ist tatsächlich jedoch kein Bestandteil des Namens und auch kein persönlicher Titel, sondern ein akademischer Grad wie der Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.), Master (M. A.) oder Magister (Mag.). Die Praxis der Eintragung in Personaldokumente ist auch international unüblich und sorgt für Verwirrung, wenn z. B. die Buchstaben „Dr.“ für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten werden. Die Streichung des Doktorgrades aus dem Personalausweis und dem Pass bedeutet eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten.

Für die Pass- und Ausweisbehörden ist die Bewertung der Eintragungsfähigkeit ausländischer Hochschulgrade schwierig und aufwendig, da sie in diesem Bereich über keine eigene Expertise verfügen. Durch die Streichung des Doktorgrades aus Pass und Personalausweis können sie entlastet und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Auch ist der Doktorgrad in Ausweisdokumenten zur Identifizierung einer Person nicht notwendig; daher soll die Aufnahme des Doktorgrades in Personaldokumente zukünftig entfallen.

Darüber hinaus hat eine Reihe öffentlich gewordener prominenter Plagiatsfälle in letzter Zeit deutlich gemacht, dass es in Deutschland offenbar Anreize gibt, den Doktor nicht als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation zu erlangen, sondern vorrangig zur Steigerung der gesellschaftlichen Reputation. Plagiate schaden dem gesamten Wissenschaftssystem und dem hohen Ansehen, das Promotionen von deutschen Universitäten im In- und Ausland genießen. Maßnahmen, die dazu beitragen, das hohe Ansehen des in Deutschland erworbenen Doktorgrades zu erhalten, sind mit Sicherheit v. a. im Wissenschaftsbereich zu ergreifen. Die Streichung des Doktorgrades aus Personalausweis und Pass verdeutlicht, dass es sich bei dem akademischen Doktorgrad nicht um die ehrenvolle Kennzeichnung einer Person, sondern um einen wissenschaftlichen Qualifizierungsnachweis handelt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift eine Initiative des damaligen Bundesministers des Innern Dr. Wolfgang Schäuble von 2007 auf sowie die wiederholt auch aus dem Kreis der Bundesländer vorgetragene Forderung, die Eintragung des Doktorgrades in den Pass und den Personalausweis abzuschaffen. Er hebt die Bestimmungen des Pass- und Personalausweisrechts auf, die sich auf die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Doktorgrades beziehen und entlastet so Pass- und Personalausweisbehörden. Die Maßnahme trägt dazu bei, den Doktorgrad aus der Sphäre der Statuskonventionen herauszulösen und aufwändige Prüfungen der Pass- und Ausweisbehörden einzusparen. Im Interesse einer Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Staatsangehörigen werden außerdem die entsprechenden Bestimmungen des Aufenthaltsrechts aufgehoben.

Die Streichung des Doktorgrades aus den genannten Personaldokumenten macht eine Änderung des Melderechtsrahmengesetzes erforderlich. Da sich dieses Gesetz im parlamentarischen Verfahren zwischen Bundesrat und Bundestag befindet, werden die notwendigen Änderungen zur Streichung des Doktorgrades aus dem Melderegister über Änderungsanträge vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Doktorgrades aus dem Passgesetz, dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis, der Personalausweisverordnung sowie dem Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 3 bis 10.
2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 16 werden die Nummern 3 bis 15.

Artikel 2 Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 12“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 11“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Nr. 1 bis 5, 9 und 12“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, 8 und 11“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zum Doktorgrad und“ gestrichen.
3. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.
4. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 12“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 Nummer 11“ ersetzt.

5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 19 werden die Nummern 3 bis 18.

Artikel 3 Änderung der Personalausweisverordnung

In § 6 Satz 1 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460) wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 78 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 18 werden die Nummern 2 bis 17.
2. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
3. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1530, 2080) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.
2. In § 45c Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 18“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 17“ ersetzt.
3. § 72 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden die Buchstaben a bis f.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 5 des Gesetzes über Personalausweise und Artikel 4 des Passgesetzes wird der Doktorgrad auf Wunsch in Pass und Personalausweis eingetragen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Im internationalen Vergleich ist die Praxis der Eintragung des Doktorgrades in Pass und Personalausweis bis auf wenige Ausnahmen wie z. B. in Österreich unüblich. Die Eintragung des Doktorgrades in den Pass kann im internationalen Reiseverkehr bei Grenzkontrollen für Irritationen sorgen, wenn die Abkürzung „Dr.“ für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten wird. Die Eintragung des Doktorgrades ist weder im Rahmen der einheitlichen Gestaltung von Pässen in der EU (vgl. Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 zur einheitlichen Gestaltung des Passes) noch im internationalen Standard für maschinenlesbare Reisedokumente (Doc 9303) der International Civil Aviation Organization, der auch Deutschland angehört, vorgesehen.

Aufgrund immer stärkerer internationaler Vernetzung des Wissenschaftsbereichs und der daraus folgenden erhöhten internationalen Mobilität von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird es zunehmend aufwendiger, die Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Grade wie z. B. eines US-amerikanischen Ph. D. oder eines russischen „kandidat biologiceskich nauk“ mit dem deutschen Doktorgrad zu prüfen und festzustellen. Die Probleme mit der Eintragung ausländischer Doktorgrade in deutsche Pässe und Personalausweise wurden durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom April 2000 über eine gesetzliche Allgemeingenehmigung zur Führung ausländischer Hochschulgrade sowie den ergänzenden Beschluss über begünstigende Regelungen bei der Führung ausländischer Hochschulgrade vom September 2001 und die Ergänzung vom Mai 2008 noch verschärft: Durch das hierdurch vereinfachte Anerkennungsverfahren können die Pass- und Ausweisbehörden nicht mehr auf die Anerkennungsurkunde und die Spezifizierungen zur Führung des Doktorgrades der zuständigen Kultusbehörde zurückgreifen. Da die Ausweisbehörden nicht die nötige Sachkenntnis haben, um die Eintragungsfähigkeit zu prüfen, wurde der gesamte Prozess erschwert, weil Einzelfallbewertungen weiterhin nötig sind. Die Streichung des Doktorgrades aus Personalausweis und Pass verursacht keine Kosten. Pass- und Ausweisbehörden werden vielmehr entlastet.

Zur Identifizierung einer Person anhand eines Ausweisdokumentes ist die Angabe des Doktorgrades nicht notwendig. Es ist daher angezeigt, auf die Aufnahme des Doktorgrades in Personaldokumente zu verzichten, um den Verwaltungsaufwand im Sinne eines Bürokratieabbaus zu vermindern. Andernfalls müsste die Frage beantwortet werden, warum ausgerechnet ein Doktorgrad, nicht aber weitere akademische Grade wie z. B. der Master of Arts, der Diplom-Ingenieur oder der Professor eingetragen werden. Diese Frage stellte sich auch für nichtakademische Grade wie z. B. den Meister.

Eine Initiative der Großen Koalition aus dem Jahr 2007 unter Federführung des damaligen Bundesministers des Innern Dr. Wolfgang Schäuble zur Streichung des Doktorgrades aus dem Personalausweis, dem Pass und dem Meldewesen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4138), war am Widerstand Bayerns und Thüringens gescheitert. Begründet wurde dies damals mit der „jahrzehntelangen Praxis“ der Eintragung sowie der „deutschsprachigen Kulturtradition“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5445).

In Deutschland hat der Doktorgrad über den Forschungs- und Wissenschaftsbereich hinaus ein hohes Ansehen. Es hat sich die Tradition entwickelt, den Doktorgrad wie einen Bestandteil des Namens zu behandeln und auf Wunsch in Personaldokumente wie den Pass und den Personalausweis einzutragen. Es ist jedoch angezeigt daran zu erinnern, dass der Doktorgrad, anders als Adelstitel, kein Namensbestandteil nach § 12 BGB ist, sondern ein von einer Hochschule verliehener akademischer Grad. Die Eintragung des Doktorgrades in Pass und Personalausweis ist im Pass- und im Personalausweisgesetz separat von der Eintragung des Namens geregelt. Wenn der Doktorgrad tatsächlich Teil des Namens wäre, hätte es dieser expliziten Regelung nicht bedurft. Träger eines Doktorgrades haben somit kein Recht darauf, z. B. vor Gericht mit Doktor angesprochen zu werden (vgl. Dr. Wolfgang Zimmerling, „Zum Anspruch auf Anrede mit dem Doktorgrad“, www.zimmerling.de/veroeffentlichungen/volltext/doktoranrede.htm).

Wissenschaftliches Fehlverhalten wie Plagiatsfälle bei Promotionen und Affären um Promotionsberatungen, wie z. B. das Institut für Wissenschaftsberatung in Bergisch Gladbach, das nach einer mehr als 20-jährigen Praxis des Handels mit Doktorgraden aufflog (vgl. DER SPIEGEL vom 27. Januar 2009, „Doktorfabrik geht pleite“), beschädigen das gesamte Wissenschaftssystem. Sie schaden nicht nur dem Ansehen der großen Mehrheit der nach hohen Qualitätsstandards arbeitenden Promovierenden, sondern können auch generelle Zweifel an der Qualität wissenschaftlicher Arbeiten und Erkenntnisse aufkommen lassen. Die Eintragung des akademischen Doktorgrades in die Personaldokumente ist eine überholte und aufwendige Konvention. Diese kann auch falsche Anreize schaffen für Personen, die sich nicht darüber im Klaren sind, dass der Verleihung des akademischen Doktorgrades eine jahrelange mühevoll wissenschaftliche Arbeit vorausgeht – oder die nicht bereit sind, diese Arbeit zu leisten. Deshalb wird auch aus der scientific community verstärkt gefordert, den akademischen Doktorgrad von einer unangemessenen gesellschaftlichen Überhöhung auf seinen tatsächlichen rechtlichen Gehalt zurückzuführen: die Dokumentierung einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation. Die Streichung des Doktorgrades aus Personaldokumenten wertet den Doktorgrad nicht ab, sondern konzentriert ihn darauf, wofür er eigentlich steht: für die nachgewiesene Befähigung, die wissenschaftliche Erkenntnis mit einem eigenen, originären und innovativen Beitrag in Form einer Dissertation zu befördern. Demgegenüber ist es durchaus sinnvoll, den Doktorgrad außerhalb seiner wissenschaftsbezogenen Bedeutung eher von gesellschaftlichen Überhöhungen zu entlasten. Damit

könnte auch moralischen Konflikten für Menschen vorgebeugt werden, für die der Reiz des akademischen Qualifikationsnachweises eher in der Vorstellung von einer Art „bürgerlichem Adelstitel“ besteht (vgl. Professor Dr. Hornbostel vom Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung, Bonn, im Fachgespräch „Qualität wissenschaftlicher Arbeiten“ im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2011). Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich des Pass- und des Personalausweisgesetzes haben keine Abschaffung des Doktorgrades zur Folge. Letztlich bleibt es jeder Person überlassen, den Doktorgrad weiterhin auf Visitenkarten, Lebensläufen etc. zu vermerken, wie andere ihren Dipl.-Ing. oder ihren Meister.

Natürlich müssen die Antworten auf wissenschaftliches Fehlverhalten hauptsächlich im Wissenschaftsbereich selbst gesucht werden. Die öffentlich gewordenen Plagiatsfälle haben eine breite Debatte über Qualitätssicherung von Promotionen und wissenschaftlichen Arbeiten in Gang gesetzt. Das Phänomen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Form von Plagiaten, Datenmanipulation und anderen Täuschungsversuchen ist vielfältig. Die Regeln zur Promotion, zur Qualitätssicherung und zur institutionellen Verantwortung von Hochschulen in Deutschland sind sehr heterogen. Wissenschaftsorganisationen, Wissenschaftsforscher/-innen und Politiker/-innen haben inzwischen eine ganze Reihe von Maßnahmen und Regelungen vorgeschlagen, wie die Qualität von wissenschaftlichen Arbeiten verbessert und gesichert werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 PassG)

Weder die EU-weit einheitliche Gestaltung des Passes, noch der internationale Standard für maschinenlesbare Reisedokumente (Doc 9303) der International Civil Aviation Organization sehen die Eintragung von Doktorgraden in Pässe vor. Daher sollen auch deutsche Passbehörden auf die Eintragung des Doktorgrades verzichten. Diese Maßnahme bedeutet eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten.

Zu Nummer 2 (§ 21 PassG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 – Abschaffung der Eintragung von Doktorgraden in Pässe.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 AuswG)

Diese Vorschrift sieht eine Parallelregelung zum Passgesetz vor, da der Personalausweis in Teilen Europas als Reisedokument anerkannt ist und somit die Funktion eines Passes erfüllt. Folglich soll auch im Personalausweis auf die Eintragung des Doktorgrades verzichtet werden. Ferner dient der Personalausweis bzw. der vorläufige Personalausweis nach Artikel 1 AuswG der Feststellung der Identität einer Person. Auf Verlangen muss er einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorgelegt werden. Wie andere akademische Grade ist auch der Doktorgrad zur Identifizierung einer Person nicht notwendig; daher kann die Eintragung wegfallen.

fizierung einer Person nicht notwendig; daher kann die Eintragung wegfallen.

Zu Nummer 2 (§ 9 AuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 – Abschaffung der Eintragung von Doktorgraden in Personalausweisen.

Zu Nummer 3 (§ 18 AuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 – Abschaffung der Eintragung von Doktorgraden in Personalausweisen.

Zu Nummer 4 (§ 19 AuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 5 (§ 23 AuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 – Abschaffung der Eintragung von Doktorgraden in Personalausweisen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personalausweisverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes sieht vor, den Doktorgrad aus Aufenthaltstiteln nach § 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) zu streichen. Die Änderung ist eine Konsequenz aus den vorangegangenen Änderungen des Pass- und des Personalausweisrechts und dient der Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Staatsangehörigen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 AufenthV)

Diese Änderung ist eine Konsequenz aus Artikel 1 – Änderung des Passgesetzes. Ausländer, die keinen Pass besitzen, können gemäß § 4 der Aufenthaltsverordnung deutsche Passersatzpapiere erhalten. Bei dem Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Absatz 1), für Flüchtlinge (§ 1 Absatz 3) sowie für Staatenlose (§ 1 Absatz 4) ist die Nennung des Doktorgrades gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG vorgesehen. Aus den in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs genannten Gründen soll von der Aufnahme des Doktorgrades in die Passersatzpapiere Abstand genommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 45c AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4.

Zu Nummer 3 (§ 72 AufenthV)

Es handelt sich um eine Konsequenz aus den vorangegangenen Änderungen des Aufenthaltsrechts. Die Streichung des Doktorgrades aus Pass, Personalausweis und Passersatz-

papier für Ausländer macht eine Änderung des Melde-rechtsrahmengesetzes erforderlich. Da sich dieses Gesetz im parlamentarischen Verfahren zwischen Bundesrat und Bundestag befindet, sollen die notwendigen Änderungen zur Streichung des Doktorgrades aus dem Melderegister über Änderungsanträge vorgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

